

Beschlussvorlage Nr. B-108/2021

Einreicher:
Dezernat 3/Amt 39

Gegenstand:

Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage gegen den Freistaat Sachsen wegen Erstattung der in den Verfahren mit der Gausepohl Fleisch GmbH entstandenen Kosten sowie wegen Rückerstattung von LUA-Benutzungsgebühren

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	29.04.2021	nicht öffentlich			
Stadtrat	05.05.2021	öffentlich			

Miko Runkel

Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:	[] ja	[X] nein
[] Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt		
[] Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)		
[] Maßnahmenummer		
Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme	EUR	
Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen	EUR	
Finanzbedarf ist	[] gesichert	[] nicht gesichert
Finanzielle Übersicht siehe Anlage	Seite	

Gesetzliche Grundlagen:

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlussnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt das Führen des Rechtsstreits gegen den Freistaat Sachsen wegen der Erstattung der in den Verfahren mit der Gausepohl Fleisch GmbH entstandenen Kosten sowie wegen Rückerstattung von LUA-Benutzungsgebühren in Höhe von insgesamt 1.740.242,29 €.

Begründung:

1.

Bis August 2011 war die Gausepohl Fleisch GmbH mit einem Schlachtbetrieb zur Schweine- und Rinderschlachtung in Chemnitz präsent. Dort wurden in Spitzenzeiten 300 Schweine pro Stunde geschlachtet. Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt führte täglich Untersuchungen (Schlachtier- und Fleischuntersuchungen, Rückstandsuntersuchungen nach dem Nationalen Rückstandskontrollplan NRKP u. a.) in dem Schlachtbetrieb durch. Teilweise wurden die entnommenen Proben in der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) untersucht.

Für sämtliche Untersuchungen sind Gebühren erhoben worden; in der einschlägigen EG-Verordnung Nr. 882/2004 waren für die Zeit ab dem 01.01.2008 die Erhebung von EU-Mindestgebühren und weiteren Gebühren vorgesehen (neue Rechtslage). Die Gausepohl Fleisch GmbH hat die Gebührenbescheide mit Ausnahme der EU-Mindestgebühren regelmäßig angefochten.

2.

Wegen einer umstrittenen Regelung in Art. 27 Abs. 7 der VO (EG) Nr. 882/2004 hat sich das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt im September 2009 an die Fachaufsicht gewandt und angefragt, ob die bisherige Verwaltungspraxis bei der Gebührenerhebung von einer separaten Gebührenerhebung für die verschiedenen Untersuchungen in monatlichen Einzelbescheiden auf die Erhebung einer einzigen Gesamtgebühr umzustellen sei. Die Landesdirektion Chemnitz leitete die Anfrage an das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz weiter, welches schließlich antwortete, die Einzelbescheide müssen auch im Hinblick auf Transparenz erhalten bleiben; Art. 27 Abs. 7 VO (EG) Nr. 882/2004 sei weiterhin, wie in der Anfrage dargelegt, anzuwenden.

In dem bis Mitte 2019 mit der Gausepohl Fleisch GmbH geführten Rechtsstreit hat sich dies als unzutreffend erwiesen. Dabei ist der Rechtsweg bis zum Bundesverwaltungsgericht ausgeschöpft worden.

In der Folge musste die Stadt Chemnitz der Gausepohl Fleisch GmbH die vereinnahmten Gebühren – bis auf die EU-Mindestgebühren – zurückerstatten. Der Rückerstattungsbetrag für den Zeitraum von 2008 bis 2011 belief sich auf 1.611.803,92 € einschließlich Zinsen. Außerdem fielen Verfahrenskosten für die Widerspruchs- und Klageverfahren in Höhe von 128.438,37 € an (= 1.740.242,29 €).

Nach § 123 Abs. 7 SächsGemO werden Kosten, die den Gemeinden bei der Wahrnehmung von Weisungsaufgaben infolge fehlerhafter Weisungen einer Fachaufsichtsbehörde entstehen, vom Freistaat Sachsen erstattet. Unter Berufung auf diese Vorschrift ist die Stadt Chemnitz an den Freistaat Sachsen (SMS und LDS) wegen der Erstattung der vorgenannten Kosten herangetreten. Der Freistaat Sachsen hat die Kostenerstattung bisher mit der Begründung abgelehnt, es liege keine „Weisung“ einer Fachaufsichtsbehörde vor; mittlerweile ist der Stadt Chemnitz ein entsprechender Widerspruchsbescheid vom 12.03.2021 zugestellt worden.

3.

Wegen derjenigen von der Gausepohl Fleisch GmbH vereinnahmten NRKP-Gebühren, die die Stadt Chemnitz an die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) für deren Untersuchungen abzuführen hatte, hat das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt seit dem zweiten Halbjahr 2009 vorsorglich Widerspruch erhoben.

Von der Stadt Chemnitz kann die LUA Benutzungsgebühren nur dann verlangen, wenn die Stadt Chemnitz diese wiederum auf Dritte umlegen kann. Die Umlegung auf die Gausepohl Fleisch GmbH konnte aber im vorliegenden Fall letztlich nicht erfolgen und die Gebühren mussten an die Gausepohl Fleisch GmbH zurückgezahlt werden (vgl. oben). Die LUA müsste die Stadt Chemnitz demnach von Benutzungsgebühren in Höhe von 146.412,41 € freistellen bzw. dieselben ebenfalls zurückerstatten.

Dieser Betrag, der in den o. g. 1.740.242,29 € bereits enthalten ist, ist auch gegenüber der LUA geltend gemacht worden. Dennoch hat die LUA mit Widerspruchsbescheid vom 24.02.2021 die Widersprüche der Stadt Chemnitz gegen die erhobenen Benutzungsgebühren zurückgewiesen.

4.

Um die Erstattung der der Stadt Chemnitz infolge einer fehlerhaften Weisung der Fachaufsichtsbehörden entstandenen Kosten durch den Freistaat Sachsen bzw. die Rückerstattung der LUA-Benutzungsgebühren weiter zu verfolgen, wird vorgeschlagen, den entsprechenden Rechtsstreit gegen den Freistaat Sachsen zu führen. Zur Wahrung der Klagefrist ist vorsorglich bereits Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz eingereicht worden, deren Begründung angekündigt wurde. Die erforderlichen finanziellen Mittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung (Gerichtskostenvorschuss).